



**Königliche Preussische
CONSTITUTION,**

Wie es wegen der

**SUCCESSION,
CONSENS**

Der

AGNATEN

Key den Veräußerungen,

**Versorgung der Wittwen,
Aussteuer der Töchter,**

Und was dem anhängig,

Wie auch

**Mit der Registratur, und zu Erhaltung des Cre-
dits nöthigem Land-Buch, bey den vormahligen Lehn,**

zunehmro

Von Seiner Königlichen Majestät

**Für Allodial und Erb-erklärten Ritter-Gütern in der Altent-
Marck, Prignitz, Mittel-und Uckermarck, auch Bees-und Stor-
ckausischen Crense zu halten.**

B E T T N,

Key Johann Michael Rüdigers, Buchhändlern, 1723.

**Im Gottes Gnaden,
Friedrich Wilhelm,
König in Preussen, 2c.** Fügen hiemit

zu wissen: Nachdem Wir in Unserer am 30. Junii nechstverwichenen Jahres Unserer Ritterschafft der Chur-Marck Brandenburg ertheilten Asseruration wegen der von dem Nexu Feudali befreyeten, und für Allodial-und und Erb-Güter erklärten Lehne, derselben allergnädigst frey gegeben und nachgelassen, Verfassungen zu machen, wie es wegen der Succession, des Consensus Agnatorum bey denen Veräußerungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig zu halten; Ingleichen zu Haltung einer richtigen Successions-Ordnung, und zu Verhütung aller sonst unter den Familien zu besorgen den Confusion eine absonderliche Registratur in jeder Provintz oder Creyße, auch zu Erhaltung des Credits ein absonderliches Land-Buch, zu Verzeichnung derer auf den Gütern haftenden Schulden aufzurichten; Und dann gedachte Unsere Chur-Märckische Ritterschafft solchem zu allerunterthänigster Folge durch gewisse darzu Deputierte ihres Mittels einen Entwurff einer Constitution, wie es in vorgeachten Fällen zu halten, auch wie das Land-Buch einzurichten, und die Registratur anzuordnen verassen, und Uns dieselbe zu allergnädigster Bestätigung allerunterthänigst überreichen lassen; So haben Wir solche projectirte Constitution, sowol der Succession, Consensus Agnatorum bey den Veräußerungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, als auch der Registratur und Land-Buchs halber, wie selbige in nachfolgenden Punkten verfasst, allergnädigst beliebet, genehm gehalten, und als ein unverbrüchliches Gesetz bestätigt. Befehlen demnach allen Unfern Collegiis, Ober- und Unter-Gerichten in allen Instantien darnach in vorkommenden Fällen zu sprechen, sonst aber Männiglich sich darnach jederzeit zu achten, und dawieder auf keine Wege und Weise zu handeln. Unserer getreuen Ritterschafft der Alten-Marck, Prignitz, Mittel-und Ucker-Marck, auch Bees-und Storkauischen Creyßes aber geben Wir ferner frey, wann sie hiernächst zum Gemeinen Nutzen der Familien diese Constitution auch andere auf der Güter halber vorkommende Fälle zu erweitern oder zu erklären nöthig achten solte, solches ferner zu verassen, und zu Unserer allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst einzusenden. Ubrfundlich 2c. Berlin den 25. Augusti 1718.



Fr. Wilhelm.

Eigen.



§. I.

Wegen der Succession bleibet es bey dem was Seine Königl. Majestät in De- ro allergnädigsten Assecuration vom 30. Junii 1717. §. 1. und 4. geordnet und gestattet, nach welchem einer jeden Familie insbesondere frey bleibt deshalb Verträge und Pacta, wie sie es ihrer Conservation am dienlichsten findet, zu machen und zu errichten.

Wie es wegen der Succession zu halten.

So viel aber die Succession der Ehe-Leute betrifft, kan eine Frau, wann solcher nach ihres Mannes Ableben frey stehet, die Hälfte des gemeinen Vermögens zu nehmen, an denen vorhergewesenen Lehn-Güthern so lange ein Sohn, Bruder oder ander Agnat und Gesamthänder vorhanden, kein Theil haben, sondern das gewesene Lehn-Gut kommt erst auf dem Fall mit zum andern Allodial-Erbe und Theilung, wann keiner von vorgedachten Masculis mehr im Leben, und der verstorbene Ehe-Mann nicht anders davon disponiret.

Die Frauens sollen an den Gütern mit erben, wann keine Männliche Successores mehr verhanden.

§. II.

Wann bey einer Theilung zwischen Brüdern Ein oder mehr Brüder mit Gelde abzufinden, muß solches Geld, wann es zu Abfindung aufgenommen, oder auch sonst aus eigenem Vermögen dessen, der das Gut behält, bezahlet wird, hinwieder an unbewegliche Güter ausgeleget, und der Bruder nebst den Agnaten daran zur gesamnten hand gelassen und gestattet werden; es wäre dann daß sie sich deshalb anders vergleichen.

Geld, womit ein Bruder abgefunden, soll wieder an liegende Gründe gewandt, und den Brüdern die gesamnte Hand daran gegeben werden.

§. III.

Die Agnaten sollen, wann 1. Zu Abfindung eines Bruders, 2. Zu Ausstattung einer Tochter, oder 3. Schwester. 4. Zu Befriedigung einer Wittwen wegen des von ihr eingebrachten Ehe-Geldes, verschriebenen Dotalitii, gegen Vermächtniß, Paraphernalien, Wohnungs- und Alimentations-Geldern. 5. Zu nützlicher Verbesserung der Güter. 6. Zu Abführung eines rückständigen Kauff-Geldes, etwas aufgenommen und Schuld contrahiret werden müste, darzu ihren

Was für Schulden die Agnaten zu contentiren schuldig, und per se aus den Gütern.

Consens zu geben, schuldig, oder ipso Jure als Consentientes zu halten seyn. Und müssen solche Schulden pure und schlechterdings aus dem Adlichen Gute woran die Agnaten die gesamte Hand haben, bezahlet werden, ohne Unterscheid ob ein ander Allodium vorhanden oder nicht.

Und welche in Subsidium daraus zu bezahlen.

So sind auch die Agnaten zu consentiren verbunden, oder pro Consentientibus zu achten: Wann 1. zu Abführung des Gesinde-Lohns. 2. Begräbniß-Kosten, Trauer-Wagen und Pferde. 3. Der Morgengabe. 4. Der rückständigen Contribution und Lehns-Cannonis; desgleichen, 5. Zu Kriegs-Diensten, Studiren oder reisen jemand etwas, doch nicht über die Hälfte des Wehrts seines Antheil Ritter-Guts aufzunehmen müste. Es haßten aber die Güter, woran die Agnaten die gesamte Hand haben, nicht anders als in Subsidium, und dürfen diese letztere Posten aus den Adlichen Gütern nicht bezahlet werden, als in Fall kein ander Vermögen und Allodium zu deren Bezahlung vorhanden. Was auch in diesem Articulo und sonst in gegenwärtiger Constitution wegen der Agnaten disponiret wird, solches ist nur von denjenigen Bettern und deren Descendenten zu verstehen, die aus der bishero gehaltenen Investitura simultanea ein Jus Succedendi an den Gütern haben; Auf andere Geschlechts-Bettern aber, die bishero an den Gütern nicht versamlet gewesen, muß solches nicht extendiret werden.

§. IV.

Güter so zu verkaufen, sollen denen nächsten Agnaten zuvor angehören werden.

Wann jemand sein Ritter-Gut, woran die Bettern und Agnaten die gesamte Hand haben, wegen dringender Schulden, oder aus andern Ursachen, es sey Erblich oder Wiederkäufflich zu verkaufen, oder Pfands-Weise auszuthun wilens; Sol er mit Specification vorgedachter Schulden solches Gut denen nächsten Agnaten Gerichtlich offeriren; Wann aber selbige innerhalb drey Monaten von Zeit der ihnen geschehenen Insinuation der Gerichtlichen Oblation zu dem Kauff nicht resolviren, und dasjenige was ein anderer bietet, geben wollen, stehet demselben frey, auch ohne Consens seiner Bettern und Gesamthänder einen zu recht beständigen Kauff zu schliessen, und das Gut obgedachter massen an einen Fremden zu überlassen.

§. V.

Was bey der Reliquion wegen geräumten Ackers gut zu thun.

Weil aber, wann die Güter wiederkäufflich veräußert, bey Reliquion derselben öftters Streit entstanden, weil nichts gewisses gesetzt gewesen, wie viel dem Besizer für einen Morgen zugeräumeten, und geradeten Ackers zu erstatten; So

So sol hinkünftig für die Ausrahmung wovon schon drey Einschnitte genossen, nicht mehr als 2. Rthl. für den Morgen à zwey Scheffel Aussaat gegeben werden; Die Einsaat aber und Beackerung ist besonders, und zwar die Aussaat nach Markt-gängigem Preis, die Beackerung aber, die Jahre mit 4. Groschen zu bezahlen. Wäre auch die Ausrahmung so neulich geschehen, daß davon noch nicht drey Einschnitte genossen, muß über die obgesetzte 2. Rthl. vom Morgen, wegen desjenigen was an denen drey Jahren fehlet, und zwar vor jedes Jahr so da fehlet, 1. Rthl. Erstattung geschehen. Wegen Räumung der Wiesen müssen die Unkosten der Räumung und andere Unkosten consideret werden.

§. VI.

Damit auch aller Zweifel, welche, und wie viel Agnaten bey Verpfändung oder Veräußerung der Güter ihren Consens ertheilen sollen, gehoben werde; So sollen außer denen Brüdern nur die nächsten Agnaten, so viel deren in gleichem Grad sind, den Consens zur Validität eines Actus ertheilen; Die übrigen aber ipse jure pro consentientibus gehalten werden; Jedoch bleibt denen übrigen Agnaten das Jus Proti-miscos.

Welcher Agnaten Consens zu fordern.

§. VII.

Wegen Versorgung der Wittwen ist ein Unterscheid zu machen, ob Pacta Dotalia, oder Ehe-Beredung vorhanden oder nicht: Auf dem ersten Fall hat es bey denen Pactis, wann dieselbige mit der nächsten Agnaten Consens bestätigt, sein verbleiben. Letztern falls aber, ist der Wittwen, dafern sie portionem statutariam nicht erwählen wolte oder könnte ihre Abfindung folgender gestalt zu geben: Daß nemlich dieselbe ihre Illata gegen ihre Kinder mit ihres Mannes Eigenhändigen Quitungen, gegen die Agnaten aber, außer solcher Quitung durch Documenta oder Zeugen zureichend, oder im Fall solches nicht zureichend und es begehret wird, mit einem Körperlichen Eyde bekräftigte; Als dann die rechtliche Vermuthung, daß das Eingebachte ins Gut würcklich verwandt, seine Richtigkeit habe, und das Eingebachte Ehe-Geld aus dem Gut erstattet, auch auf die Hälfte die Verbesserung ihr Eigenthümlich hingeben, und an den Orten da es gebräuchlich, außer der Verbesserung Alimenta zureichen, solche pro conditione, facultatum & dignitatis defuncti nach Billigkeit determiniret, dabey aber wohl erwogen werde, daß die Verbesserungs-

Wie die Wittwen aus den Gütern, wegen ihres eingebrachten zu befriedigen, und sonst zu versorgen.

B

Gel

Gelder der Wittiven eigenthümlich gelassen werden, und daher die Alimenta zu moderiren.

Anlangend die Paraphernalia, wie auch was die Frau dem Mann von ihrem Schmuck zugebracht, soll, wann die Wittive, wie oben wegen des Ehe-Geldes geordnet, erwiesen, daß der Mann solche in Administration genommen, ihr die Erstattung aus dem Ritter-Gut geschehen, es wäre dann, daß klar dargethan werden möchte, daß die Paraphernal- und Schmuck-Gelder anderwärts und also nicht in das Ritter-Gut verwandt. Wann eine Wittive nicht vermöchte erweislich darzuthun, was von ihrem Eingebrachten eigentlich als Ehe-Geld oder Paraphernal-Gut inferiret worden; So sollen zwey Dritte Theil der Matorum als Ehe-Geld, geachtet, und darnach die Verbesserung oben geordneter massen, gegeben werden; Stürbe aber eine Frau vor dem Mann, kan keine Besserung gefodert werden.

§. VIII.

Wann in Ehe-Pacten portio- Statutarie re- nunciiret, muß es dabey blei- ben.

Wann in den Ehe-Pacten eine Frau der optioni portio- Statutarie, mittelft Eydes, oder sonst renunciiret, muß sie schlechterdings bey der Ehe-Stiftung bleiben, und kan weiter zur Wahl nicht zugelassen werden, und dieses ohne Unterscheid, es sey die Ehe-Stiftung vor oder nach Vollziehung der Ehe gemacht. Jedoch sollen auf diesen letzern Fall von Seiten der Frau wenigstens zwey ihrer Anverwandten oder Beystände adhibiret werden.

§. IX.

Wie es wegen der vor dem Mann verstorbenden Frauen Erbschaft zu halten.

Auf den Fall eine Frau vor dem Mann ohne errichtete Ehe-Stiftung verstürbe, siehet ihne frey, wann er nicht portionem statariam erwählen wil, die Hälfte des Ehe-Geldes nach Anweisung des §. 7. Erb- und Eigenthümlich zu behalten.

§. X.

Was dem Eingebachten der Frau für andern Creditoren für ein Vor-Recht zu gestatten.

Allen denen Creditoribus, so nicht expressam anteriorem hypothecam haben, noch sonst in Rechten privilegiret sind, gehen die Frauen mit ihren Dotal-Geldern und deren Verbesserung wie auch mit denen Paraphernalien und der Morgen-Gabe vor. Wann, so, wie im §. 3. geordnet, sie die Ehe-Stiftung, ins Land-Buch eintragen lassen.

§. XI.

Wegen Ausstattung der Töchter sollen väterliche Disposition wenn legitima nicht lediret, ar- cendiret werden.

Wegen Ausstattung der Töchter aus den bisshero gemeinen Alt- und Neuen-Lehns-Gütern bleibet dem Vater frey, per dispositionem inter liberos (welche auch gültig und kräftig seyn sol; wann sie nur von ihm geschrieben oder unterschrie-

schrieben, ohne alle andere Requistia) ein gewisses denen Töchtern zum Ehe-Gelde und Ausstättung zu verordnen, jedoch daß die Legitima nicht laediret werde.

§. XII.

Wann keine Väterliche Disposition vorhanden, sol inskünftige eine jede Tochter respectu eines jeden Bruders den Vierten Theil des Wehrts des Guts als einen gegen drey Theile haben, jedoch anders nicht als das zuvor die Schulden so das Ritter-Gut afficiren, und andere darauf haftende Onera abgezogen werden. Der Anschlag oder Taxa des Gutes aber ist dergestalt einzurichten, daß wegen der Jagd, Jurisdiction und Juris-Patronatus nichts von der Holzung, Garten und Fischerey aber nur die Messung, und was an Holz, Obst und Fischen nach Abzug dessen, was zur Haushaltung nöthig, verkauft werden kan, in Anschlag zu bringen. Die Taxa ist auch nicht nach den Einkommen und Pension der Güter, sondern nach der gewöhnlichen Land-Taxe jeder Provintz und Crayses zu machen.

Wann solche nicht vorhanden, was den Töchtern an Ehe-Geld zu geben.

§. XIII.

Solten der Töchter so viel seyn, daß ihr im vorigen §. angewiesenes Antheil höher lieffe als die Hälfte des freyen Guts austräger, sollen die Brüder aus denen Gütern ein mehres als dimidium pretii, worinn sich die sämptliche Töchter zu theilen haben, ihnen zu geben nicht schuldig seyn.

Was denen Töchtern zu geben, wann derselben so viel, daß das Quantum höher als die Hälfte lieffe.

§. XIV.

Wann Bettern wenig oder viel zur Succession, oder Expectivati zur Possession der Güter kommen, und sich Töchter finden, müssen sie diesen, wann vier oder weniger vorhanden, den dritten Theil, wann aber fünf oder mehr Töchter seynd, die Hälfte des Werths der Güter heraus geben, es wäre dann, daß ihnen à primo acquirente, oder sonst per pacta ein Pinguis Jus daran zustünde.

Wie es auf dem Fall zu halten, wann Bettern oder Expectivati zur Succession oder Possession kommen.

§. XV.

Über dieses mag und muß denen Schwestern oder Töchtern in allen Fällen annoch etwas zur Hochzeit, Geschmuck, Kisten- und Kasten-Geräthe, von denen Antheilen so die Brüder oder Bettern obgedachtermassen empfangen, gegeben werden, und zwar der funffzehende Theil des Dotis so die Tochter bekommt.

Wie viel über das Ehe-Geld denen Töchtern zur Hochzeit, Geschmuck etc. zu willigen erlaubet.

§. XVI.

Obige Gelder bleiben bey den Brüdern bis zur Verheyrathung der Schwestern à 5 pro Cent stehen, wogegen sie keine Alimentation, wol aber die freye Wohnung zu fordern haben.

Solche Gelder bleiben bey den Brüdern bis zur Verheyrathung zimßbar stehen.

haben. Die Bettern aber müssen bey Antritt der Güter denen Töchtern des Verstorbenen ihre Quotas so fort baar, und die Wohnungs-Gelder à 1. pro Cent nach dem determinirten Dote, jedoch nicht über 20, bis 25. Rthlr. jährlich herausgeben, oder sich deshalb mit ihnen annehmlich vergleichen, bis zur erhaltenen Zahlung bleiben ihnen jura retentionis integra.

§. XVII.

Wie weit solche Bettern müssen sie baar herausgeben.
 Wann eine unverheyrathete Tochter stirbet, fällt ihr Dos und Aussteuer, so sie aus den bisherigen Lehn-Gütern haben sollen zum Besten der Brüder wieder zurück ins Gut; es wäre dann daß kein Allodium, oder ein so geringes verhanden, das Dos loco legitima constituiret wäre, auf welchem Fall sie de legitima allerdings zu disponiren hat. Waß aber die Aussteuerung von einem Better oder Expectivato geschehen sol, bleibet dieselbe ihren Erben.

§. XVIII.

Wie es zu halten, wann der Vater bey seinen Leben einer Tochter mehr zur Ausstattung gegeben, als hierinn geordnet.
 Wann ein Vater keine Disposition hinterläßet, bey seinem Leben aber einer Tochter ein mehreres, als derselben nach dieser Constitution gebühret, aus denen Gütern mitgegeben; So sollen doch die übrigen Töchter ein mehreres als Ihnen nach dieser Constitution zustehet, aus denen Gütern zu fordern nicht berechtiget seyn; aus dem gemeinen Erbe aber, wann dessen so viel verhanden, Ihnen so viel zugelegt werden, daß Sie der ausgestatteten Tochter gleich werden mögen.

§. XIX.

Und was den übrigen zu geben, wann der ersten ausgestatteten weniger gereicht worden.
 Hingegen aber, wann der Vater Seine ausgestattete Tochter mit einem Wenigern, als Ihr in dieser Constitution verordnet, ausgestattet hätte, so sol solches weder der Ausgestatteten noch denen übrigen Töchtern nachtheilig seyn, sondern diesen, was in dieser Constitution veranlaßet ist, aus den Gütern völlig gegeben, und was der bereits Ausgestatteten annoch ermangelt, daraus suppliret werden.

§. XX.

Wann der Vater nachdem die Töchter ausgestattet, mehr Güter acquirit, sol es derhalten nach dieser Constitution ebenfals gehalten werden.
 Würde auch ein Vater ein oder alle Seine Töchter aus seinen Gütern aussteuern, nachhero aber mehrere Güter ankauffen, oder es sey auf was Art es wolle, überkommen; So haben auch die bereits ausgesteuerten Töchter von solchen Gütern nach dieser Constitution, oder nach dem, was der Vater deshalb disponiren möchte, das Ihrige nachzufordern, und sollen mit dem Vorwand, ob wären Sie schon würrlich vom Vater abgefunden, nicht abgewiesen werden.

§. XXI.

§. XXI. Wann eine Adelige Jungfer an einen Mann verheyrathet wird, welcher, wiewol nicht Adeltlichen Herkommens, dennoch in Soldaten- oder Civil-Stande, in Adeltlichen und vornehmen Riichts- Gerichts- und dergleichen, Ehren Aemtern und Bedienungen oder eine graduirte Person oder vornehmer Prediger in grossen und Haupt-Städten ist, so soll ihr die völlige Aussteuer einen Weg wie den andern aus den Lehnen gereicht werden.

Was einer Adeltlichen Jungfer zu geben, so an einen, nicht Adeltlichen, doch in vornehmer Bedienung stehenden Mann verheyrathet wird.

§. XXII. Wäre aber der Mann mittelmässigen Standes, etwann ein Prediger in kleinen Städten oder Dörffern, oder ein in gleicher Condition stehender Bedienter, sol er die auszustattende Hälfte des sonst hierin bestimmten Dotirs aus den Lehnen zu erwarten haben.

Wann der Mann mittelmässigen Standes des.

§. XXIII. Würde sich dieselbe an eine andere geringe Person, Handwerker oder Bauern und dergleichen verheyrathen, wäre ihr aus den Gütern, zur Aussteuer nur der dritte Theil, der sonst gefesteten Summa, gut zu thun.

Wann sie sich an eine geringe Person verheyrathet.

§. XXIV. Wie denn auch andere, so aus Schwachheit zu Falle gekommen, drey Viertel aller Aussteuer an Ehe-Geld und Geschmuck aus denen Lehnen verlustig seyn sollen.

Die zu Falle kommen, verlieren drey Viertel von dem was ihnen sonst gebühret.

§. XXV. Würde aber eine Geschwächte sich nicht verheyrathen, müssen ihr aus dem Lehn die nothdürfftige Alimenta, im Fall kein zureichend Alodium vorhanden, zu ihrem Lebens Unterhalt gereicht werden.

Wann sich eine solche nicht verheyrathet, wie weit ihr Alimenta zu geben.

§. XXVI. Sollte eine Adeltliche Tochter so weit verfallen, daß sie in öffentlichen und fundbahren Schanden lebete, oder sich an eine unsame Person verheyrathete, sol dieselbe, nach Anweisung der Land-Tags-Keesse, gar keine Aussteuer an Ehe-Geld, Geschmuck noch sonst aus denen Lehnen zu gewarten haben.

Wann eine Adeltliche Tochter gar keine Ausstattung und Aussteuer haben sol.

§. XXVII. Damit man auch künfftig Gewisheit haben könne, was bey denen Gütern zu lassen, und zu dem Alodio gehöre, so ist fest gestellet, daß die Pferde und Ochsen, so zum Pflügen gebräuchet, ungleichen Pflüge, Egden, Mist-Korn- und Holz-Wagen, Holz-Ketten, Aeten und dergleichen, so zum Acker-Bau nöthig seyn, als Pertinentien bey denen gewesenen

Was bey den Gütern zu lassen, auch was zum Alodio gehöret.

Wie weit die
Meliorationes
unter Kindern
und Vettern ad
Allodium gehö-
ren.

wesenen Lehn-Gütern verbleiben, und in keine Theilung kommen sollen. Wann aber Ochsen und Pferde, ausser dem ordinären Gespan übrig, und denen andern nur zu Hülffe gehalten werden, gehören dieselbe zum Erbe. Jedoch ist dieser §. nur zu verstehen ratione Brüder und Schwestern; Wann aber Vettern oder Expectivati zur Succession kommen, müssen oben specificirte Stücke baar bezahlet, oder den Allodial-Erben abgefolget werden.

§. XXVIII.

Wie weit die
Meliorationes
unter Kindern
und Vettern ad
Allodium gehö-
ren.

Was die Meliorationes extandes der Güter anlanget, so gehören dieselbe unter den Kindern ad Allodium, wann der Vater sich dahin declariret hat; Dafern aber keine Declaration vorhanden, sol die Hälfte der Meliorationen zum Erbe gerechnet, und die andere Hälfte bey dem Gute frey gelassen werden. Die Vettern oder Expectivati aber, wann dieselben zur Succession kommen, sollen daran zwey dritte Theil bezahlen.

§. XXIX.

Wie die Regi-
stratur angeord-
nen, und was
bey dem darzu
geordnetem Col-
legio von denen
Bestigern der
Güter angezei-
get werden solle.

Damit die zu Haltung einer richtigen Successions-Ordnung und zu Verhütung aller sonst unter denen Familien zu beforgenden Confusion, dienliche Registratur angerichtet, auch richtig und vollkommen gehalten werde, soll in jeder Provintz oder Craysse ein Collegium angeordnet werden, welches aus einem Directore oder Land-Naht, deme ein oder zwey Assessores zuzufügen, und einem Registratore, welcher besonders daz zu vereyden, bestehen sol.

Der jetzige Possessor
Abelicher Güter innerhalb
eines Jahres Frist sich
schriftlich melden, und nicht
allein anzeigen, sondern
auch die Güter besitze?
Wer bishero die Lehn
davon gehabt? und Wer
der nechste Successor
künfftig seyn werde?
auch Wer nach Absterben
der nächsten Successoren
folglich das Jus Sucedendi
habe? und ob jemand
auf die Güter von Sr. Königl.
Maj. expectiviret sey?
Ingleichen an was vor
Gütern im Craysse Er die
gesamte Hand habe?
von welchem allen die
Nachrichten aus der Lehn-
Cantzeley zu Hülffe
genommen, und zu dem
Ende abgefordert werden
sollen.

11. Der jetzige Possessor Abelicher Güter innerhalb eines Jahres Frist sich schriftlich melden, und nicht allein anzeigen, sondern auch die Güter besitze? Wer bishero die Lehn davon gehabt? und Wer der nechste Successor künfftig seyn werde? auch Wer nach Absterben der nächsten Successoren folglich das Jus Sucedendi habe? und ob jemand auf die Güter von Sr. Königl. Maj. expectiviret sey? Ingleichen an was vor Gütern im Craysse Er die gesamte Hand habe? von welchem allen die Nachrichten aus der Lehn-Cantzeley zu Hülffe genommen, und zu dem Ende abgefordert werden sollen.

Wann ein To-
des-Fall geschie-
het.

12. Muß, wann ein Todes-Fall eines Possessoris geschiet, solches von dem Successore innerhalb Jahres Frist bey der Registratur schriftlich eingegeben, und dabey gemeldet werden; wie viele Söhne und Töchter vorhanden? Wie alt Sie seyn? Wie die Güter getheilet? und Wer hiernächst das Suc-

Successions-Recht habe? damit auch solches richtig verzeichnet werden könne. Für solche, und für vorher gesetzte Einzeichnung soll nicht mehr als einen Rthlr. ein jeder Possessor geben. Solte er aber über Jahres Frist zurücke bleiben, und keine Impedimenta Legalia beybringen, sol er das Duplum dafür zu erlegen schuldig seyn.

3. Wann jemand mit seinen Brüdern oder Vettern ein Pactum Successionis aufrichtet, sol er schuldig seyn solches gleichfals innerhalb Jahres Zeit verzeichnen und registriren zu lassen, welches Pactum denn nicht eher seine Gültigkeit haben sol, bis es zur Registratur gegeben worden.

4. Vor jeden Schein einer Einzeichnung sollen 8. Groschen, ausser des gestempelten Papiers erleyet werden.

§. XXX.

Auf gleiche Weise sol es auch mit dem so genannten Land-Buch gehalten werden, worinn zu Erhaltung des Credits die Verzeichnung der auf den Gütern haftenden Schulden und Hypothecen innerhalb Jahres Frist geschehen muß; und zwar solchergestalt, das ratione praeteriti die mit Königl. Consens verschriebene Schulden und Hypothecen auf die consentirte Jahre in ihrem Vigore allerdings verbleiben; Ratione futuri aber, und wann die consentirte Jahre zu Ende gelauffen, muß die Verzeichnung im Land-Buche von neuen geschehen, auch alle andere künftigt zu machende Schulden und Hypothecen innerhalb gefeseter Zeit im Land-Buche eingetragten und registriret werden; Gestalt dann solche eingezeichnete Schulden und Hypothecen eben die Kraft, jus praelationis und andere Jura haben sollen, die bishero die mit dem Königl. Consens bestätigte Posten gehabt; Würde aber dergleichen Einzeichnung versäumet oder gar unterlassen, sollen dergleichen Mutua und Verschreibungen, ob sie gleich sonst privilegiert und tempore priora wären, denen im Land-Buch verzeichneten allerdings postponiret werden. Diejenige Mutua und Verschreibungen hingegen, so a dato der Königl. allergnädigsten Assurance bis hieher gemacht, sollen, wann sie innerhalb Jahr und Tag auf Ansuchen registriret werden, ihre Priorität nach dem Daro derer Verschreibungen zu gewarten haben.

§. XXXI.

Es sollen auch alle Ehe-Stiftungen, und alle Alienationes der Güter, es geschehen dieselbe Erblich, Widertäuflich, oder cum pacto antichretico in solch Buch innerhalb Jahres Frist verzeichnet werden, damit sothane Alienationes th-

C 2

Auch wann Successions-Pacta gemacht, angezeiget.

Was für einen Einzeichnungsschein zu zahlen.

Wie das Land-Buch zu halten, die Hypothecen darin zu verzeichnen, und was diese vor ein Vor-Rechte vor andern Hypothecen haben sollen.

Alle Ehe-Stiftungen und Alienationes sollen auch eingetragen werden, und diese ohne Einzeichnung ungültig seyn.

re völlige Validität erlangen, als welche ohne Einzeichnung keine Gültigkeit als allein inter Contrahentes haben, diese aber sollen wegen Veräumung der Zeit das Duplum vor die Einzeichnung erlegen.

§. XXXII.

Hypothecen und andere Handlungen so nach angeordneter Lehn-Commission bis zur Constitution gemacht und contrahirt, sollen noch eingetragen werden.

Alle Schulden, so in der Zeit, da Seine Königl. Majestät die Lehn-Commission angeordnet, und bey der Lehn-Canzley nichts ausgefertigt worden, bis dahin, daß diese Constitution publiciret, contrahiret, und dafür die Güter verpfändet, auch alle andere Handlungen, wovon im vorstehenden §. geordnet, sollen gleichfalls, wie §. 30. angewiesen, ins Land-Buch eingetragen werden; Könten auch die Constituenten und Contrahenten bescheinigen, daß Sie zwischen sich bey Sr. Kön. Maj. um Confirmation allerunterthänigst gemeldet, so sol von der Zeit an, da solches geschehen, ihr Vor-Recht angehen, und die Hypothecen und andere Handlungen nach solchem Dato eingezichnet werden.

§. XXXIII.

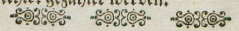
Wie mit der Registratur Verordnungen, Eintragung und Ausfertigung zu verfahren.

Was nun vorangeordneter massen, so wol wegen der Succession bey der Registratur anzuzeigen, auch in das Land-Buch einzuzichnen, ist mittelst eines umständlichen, an das Collegium gerichteten Memorials zu suchen, auch die Original Handlungen, als Obligationen, Verkauf-Tausch Vergleich und Theilungs-Recess, Ehe- und Successions-Pacten, dem Registratori mit zu übergeben, der dann nach seinem geleisteten Eide das Exhibitum darauf verzeichnen, so fort glaubwürdig und accurate Copen von denen übergebenen Documenten machen, was eingefommen nach dem Dato, da es übergeben, registriren, und solche mit den Original-Documenten und Copen auch seiner gemachten Registratur dem Directori und Land-Räthen, wann dieselbe in der Provinz oder Creyse, wegen anderer des Landes oder Creyses Angelegenheiten zusammen kommen, vorlegen soll. Der Director, Land-Rathe und andere geordnete Assessores, aber sollen alsdann die Registratur, wann sie dieselbe nachgesehen und richtig befunden, unterzeichnen, die Copen der Documenten ad Acta überscriben, auch auf das Memorial, daß, und wie die Recognition, oder Bestätigung einer zur Eintragung übergebenen Handlung zu ertheilen, auch daß die Einzeichnung ins Land-Buch geschehen solle, zu decretiren haben, welches auch ungesäumt von dem Registratore gesehen und ausgefertigt werden muß. Die Arreolata oder Recognitions- und Confiruations-Scheme aber sollen von dem Directore und beyden Assessoren unterschrieben, auch mit einem hiernechst zu ordnendem Siegel besiegelt und dergestalt vollendeten, den Impetranten, samt denen Original-Documenten, ausgeantwortet und zurük gegeben werden.

§. XXXIV.

Was für Eintragung der Hypothecen zu zahlen.

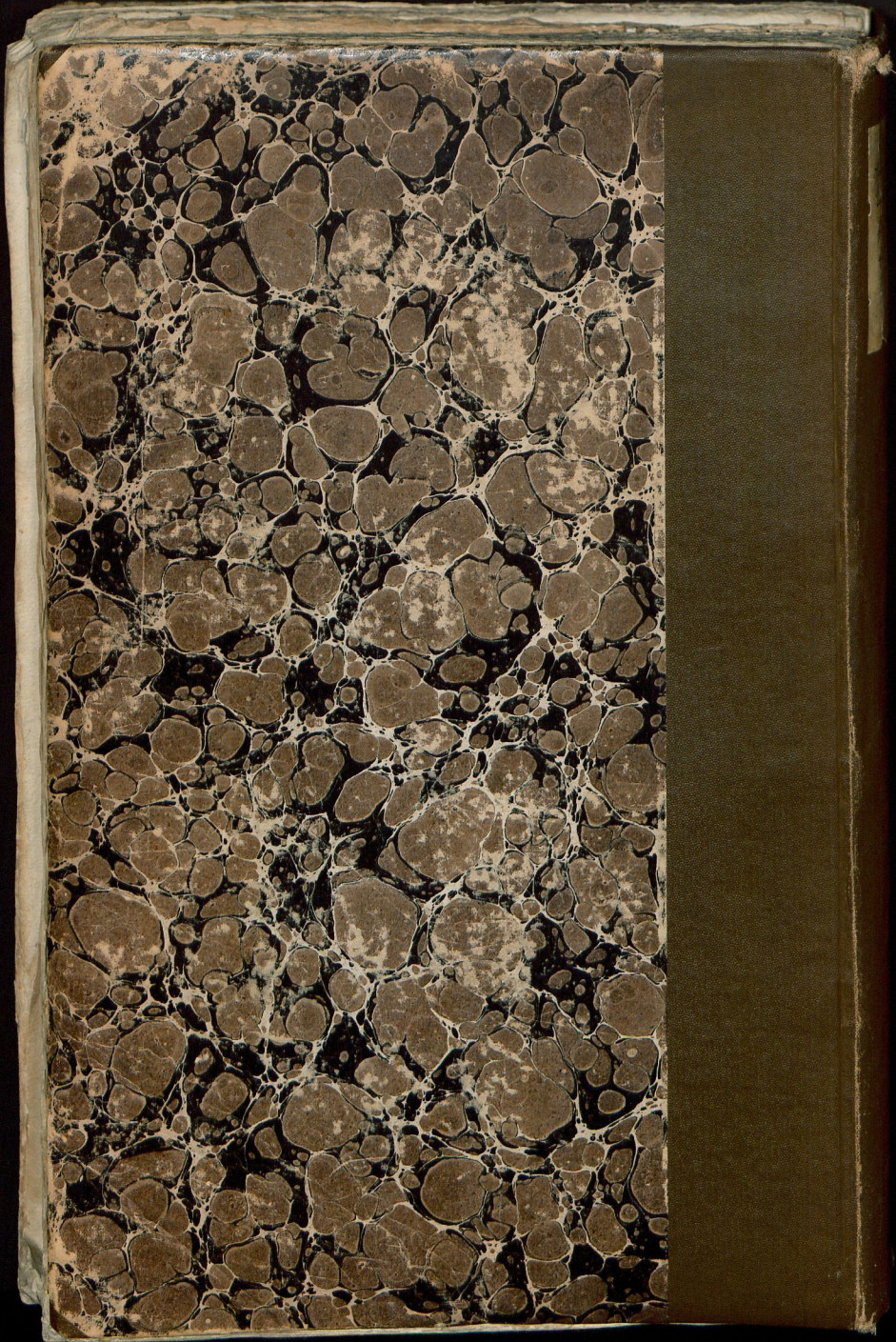
Vor die Eintragung solcher Schulden, Hypothecen und Alienationen soll von jedem hundert Rthlr. der aufgenommenen Schuld, oder des accordirten Pretii 8. Groschen erleger; Vor Eintragung einer Ehe-Stiftung aber 2. Rthlr. gezahlet werden.



Kg 2908
§ 4^o

W077
W078





Königliche Preussische
CONSTITUTION,
 Wie es wegen der
SUCCESSION,
CONSENS

Der
NATEN

den Veräußerungen,
 ung der Wittwen,
 euer der Töchter,
 und was dem anhängig,
 Wie auch
 ratur, und zu Erhaltung des Cre-
 Land-Buch, bey den vormahligen Lehn,
 Nunmehr
 einer Königlichen Majestät
 Erb-erklärten Ritter-Gütern in der Alten-
 Mittel-und Uckermark, auch Bees-und Stor-
 ckauischen Crense zu halten.

B E N D E N,
 Michael Rüdigers, Buchhändlern, 1723.

